

Richtlinien über freiwillige Leistungen der Marktgemeinde Au i. d. Hallertau zur Kinder- und Jugendförderung in ortsansässigen Vereinen und Gruppierungen (Jugendfond)

1. Präambel

Die Attraktivität einer Kommune hängt ganz wesentlich auch von kulturellen und sportlichen Einrichtungen und ihren Angeboten ab.

Besonderen Wert legt die Gemeinde auf gezielte Förderung der Jugendarbeit innerhalb der Vereine.

Eine große Anzahl von Jugendlichen in den Vereinen bildet die Grundlage dafür, dass die Zukunft der Vereine durch ausreichend Nachwuchs gesichert ist und dient gleichzeitig der Erfüllung wichtiger gesellschaftlicher Ziele, von denen das Gemeinwesen in hohem Maße profitiert.

In Anerkennung der besonderen gesundheitlichen, pädagogischen und sozialen Funktion der Vereine in unserer Gesellschaft fördert der Markt Au i. d. Hallertau die Jugendarbeit der örtlichen Vereine nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien.

Die finanzielle Hilfe der Gemeinde soll unterstützen und anregen, aber nicht "abdecken".

Der Förderantrag kann nur vom Hauptverein gestellt werden, Anträge von Unterabteilungen werden nicht bearbeitet.

2. Voraussetzungen zur Förderung

Förderwürdig sind

- im Gemeindebereich ansässige Vereine, die
 - zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres im Vereinsregister mit Sitz in Au i. d. Hallertau eingetragen und gemeinnützig anerkannt sind.
 - aktive und nachhaltige Jugendarbeit leisten.
- sind alle jugendlichen, Beitrag zahlenden Mitglieder, mit Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet Au.
- auch das Jugendrotkreuz, die Jugendfeuerwehren und vergleichbare Organisationen.
- Ein Antrag auf Erhalt der Jugendförderung kann auch von anderen Vereinen/Organisationen gestellt werden, über diesen wird dann einzeln im Arbeitskreis Zuschuss abgestimmt.

3. Beantragung der Fördermittel

- Fördermittel werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.
- Der Antrag muss bis zum 31.01. des jeweiligen Antragjahres eingegangen sein. Nach dem Stichtag eingegangene Anträge bleiben unberücksichtigt.
- Mitglieder, die im laufenden Kalenderjahr das 18. Lebensjahr vollenden, sind förderfähig.
- Sämtliche Antragssteller sind verpflichtet, zur jährlichen Beantragung der Förderung das von der Gemeinde entwickelte Antragsformular vollständig ausgefüllt, einzureichen. Doppelnennungen (z.B. Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen eines Vereins) sind nicht zulässig und führen zum Ausschluss von der Gewährung der Förderung.
- Die Richtigkeit der Angaben ist durch den 1. Vorstand des Vereins schriftlich zu bestätigen.

4. Förderung der Jugendarbeit

Die Förderung der Jugendarbeit beträgt 10,00 € je jugendlichem, beitragszahlendem Mitglied bis 18 Jahre. Es gilt die Anzahl der zuvor genannten Mitglieder zum Stichtag 31.12. des Vorjahres.

5. Nicht förderfähige Organisationen

Keine Förderung erhalten Parteien, politische Gruppierungen, gewerkschaftliche, religiöse oder gewerbliche Organisationen.

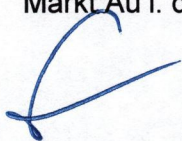
6. Rechtsanspruch

Einen Rechtsanspruch auf Förderung lässt sich daraus nicht ableiten. Die Förderung der Jugendarbeit kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Markt Au i. d. Hallertau, den **22. Juni 2021**



Sailer

Erster Bürgermeister

